



ARCHAOLOGISCHES MUSEUM
HAMBURG

Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege in Hamburg

Hinweise für Grundeigentümer

Warum gibt es Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege?

Ein Bodendenkmal ist lt. § 4 Abs. 5 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ein Überrest, eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache, der oder die von Epochen und Kulturen zeugt, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis sind und deren Erhaltung lt. § 4 Abs. 2 DSchG wegen der geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt. Die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es (§ 1 Abs. 1 DSchG), diese Denkmäler wissenschaftlich zu erforschen und nach Maßgabe des Gesetzes zu schützen und zu erhalten. Der Schutz nach dem Gesetz (§ 6 Abs. 1 DSchG) ist nicht von der Eintragung der Denkmäler in die Denkmalliste abhängig.

Welche Konsequenzen hat die Einstufung meines Grundstücks als Bodendenkmal?

Aus der Denkmaleigenschaft ergibt sich für Sie als den Verfügungsberechtigten die Pflicht, das Denkmal im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, vor Gefährdungen zu schützen und instand zu setzen (§ 7 Abs. 1 DSchG). Beabsichtigte Änderungen der Bodennutzung an einem Grundstück, welches Bodendenkmäler enthält, sind von den Verfügungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 2 DSchG bei der zuständigen Stelle anzuzeigen. Nach Eingang der Anzeige darf die Änderung der Bodennutzung nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten vorgenommen werden. Außerdem sind lt. § 12 DSchG Änderungen im Verfügungsrecht über Denkmäler der zuständigen Behörde durch die oder den Verfügungsberechtigten, im Erbfall durch die Erbin, den Erben, die Testamentsvollstreckerin oder den Testamentsvollstrecker unverzüglich anzuzeigen.

Können an einem Bodendenkmal keine Veränderungen mehr vorgenommen werden?

Auch an einem Bodendenkmal können Veränderungen vorgenommen werden. Diese bedürfen in der Regel der Genehmigung durch die zuständige Stelle (§ 9 Abs. 1 DSchG). Die beantragte Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ihr überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 DSchG). Allerdings kann die Genehmigung an Auflagen geknüpft werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals oder zur Dokumentation erforderlich ist (§ 9 Abs. 3 DSchG).

Welche Maßnahmen müssen genehmigt werden?

Wenn Sie im Bereich Ihres Bodendenkmals mit Bodeneingriffen verbundene Veränderungen vornehmen möchten, welche das Bodendenkmal beeinträchtigen könnten, so bedarf es hierfür lt. § 14 Abs. 2 DSchG einer Genehmigung und zwar lt. § 14 Abs. 3 DSchG auch dann, wenn die Auffindung von Bodendenkmälern zwar nicht bezweckt wird, der Antragstellerin oder dem Antragsteller aber bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass solche bei Erdarbeiten voraussichtlich entdeckt werden könnten. Wird in ein Bodendenkmal eingegriffen, es von seinem Standort entfernt oder beseitigt, so hat lt. § 7 Abs. 5 DSchG die Verursacherin oder der Verursacher des Eingriffes im Rahmen des

Zumutbaren alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und wissenschaftliche Dokumentation durch eine archäologische Ausgrabung des Bodendenkmals anfallen.

Was passiert mit Funden?

Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben lt. § 17 Abs. 1 DSchG die Finderin oder der Finder, bzw. die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten (§ 17 Abs. 2 DSchG), und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Denkmäler, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden gemäß § 17 Abs. 3 DSchG mit der Entdeckung Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gibt es für mich Vorteile dadurch, dass mein Grundstück als Bodendenkmal gesetzlich geschützt wird?

Anders als bei Baudenkmalern gibt es für Bodendenkmäler keine regulären Fördermöglichkeiten. Auch die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen, welche gegebenenfalls durch denkmalpflegerische Maßnahmen entstehen, lässt sich nicht pauschal benennen, sondern ist jeweils im konkreten Einzelfall von der Beurteilung des zuständigen Finanzamts abhängig. Daher können wir Sie hierzu nicht beraten.

Was droht mir bei einem Verstoß gegen die Pflichten?

Gem. § 27 DSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig z.B. genehmigungsbedürftige Maßnahmen ohne oder abweichend von der Genehmigung durchführt oder durchführen lässt, wer seinen Erhaltungspflichten nicht nachkommt oder wer ein Denkmal im Sinne des § 4 DSchG fahrlässig zerstört. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 27 Abs. 5 DSchG mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden, erlangte Gegenstände können gem. § 27 Abs. 6 DSchG unter den dort genannten Voraussetzungen sichergestellt werden.

Welche Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es?

Sollten Sie der Ansicht sein, dass es sich bei Ihrem Objekt nicht um ein gem. § 4 DSchG schützenswertes Bodendenkmal handeln, so können Sie dies einerseits als Prüffall im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung oder im Wege einer Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht klären lassen.

Wer ist Ansprechpartner bei weiteren Fragen?

Weitere Informationen können Sie unserer Broschüre „Archäologie und Bodendenkmalpflege in Hamburg“ entnehmen, welche Sie im Internet auf unserer Seite <https://amh.de/archaeologie/bodendenkmalpflege-hamburg/> im Downloadbereich finden können. Für nähere Informationen zu Ihrem Bodendenkmal können Sie sich per E-Mail unter der Adresse bodendenkmalpflege@amh.de an uns wenden. Auch stehen wir Ihnen für persönliche Auskünfte mittwochs und donnerstags jeweils von 10 bis 12 Uhr unter der Rufnummer 040 4 2871 2645 telefonisch zur Verfügung. Eine vollständige Ausgabe des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes finden Sie in seiner aktuellen Fassung unter http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-DSchG_HA2013rahmen&st=lr&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint.